

67 162

EDT

Wie es

Mit den Bunden

gehalten werden soll,

Damit selbige

Dem Wildprett/

Sonderlich in

Der Jagt- und Brüte-Zeit,

keinen Schaden zufügen.

De dato Berlin / den 17. Martii 1725.

B E N E D I K T,

Gedruckt bey des Königl. Preussischen Hoff-Buchdruckers Gotthard
Schlechtigers Wittve.



Wir Friderich Wilhelm, von

Gottes Gnaden, König in Preussen,
Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Röm.
Reichs Erzkämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz
von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Gelbern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rastenburg und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Zecklenburg, Eingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Wehre und Blisingen, Herr zu Kauenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütom, Wray und Breda, &c. &c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nach dem Wir sowohl in der Jagd- und Holz-Ordnung als auch besonderen dieserhalb ergangenen Verordnungen und Edicten, und noch unlängst in dem unterm 19ten Octob. abgewichenen Jahres publicirten Edict, die Schonung des Wildprets, vornemlich in der Sez- und Brütezeit, ernstlich und nachdrücklich auch bey nachhafter Strafe geboten haben; Jedemnoch der dadurch abzielende Endzweck noch nicht völlig erreicht werden will, indem die Erfahrung giebet, daß die in gedachter Sez- und Brütezeit auslaufenden Jagd- und Wind-Hunde, in gleichen der Schäfer, Kuh- und anderer Hirten auch Bauren Hunde den meisten Schaden sowohl Unserm Königlichem Gehege als ihren Aelichen und anderen zur Jagd berechtigten Nachbarn verursachen; Und dannenhero nöthig seyn will, diesem durch das freye Umherlaufen der Hunde entstehendem Unfug auf alle Weise zu steuern: Als wollen Wir das dieserhalb in der Jagd- und Holz-Ordnung auch besonderen Verordnungen und Edicten bereits ergangene Verbot nicht allein nochmals hierdurch bekräftigen, sondern Wir setzen und gebieten noch über dem hiermit nachdrücklich:

I. Daß

1. Daß alle von Adel, Beamte, Pächter auch andere, die zur Jagd berechtigt sind und daher Jagd- und Wind-Hunde halten, während der Setz- und Brüte-Zeit, nemlich vom 1ten Martii bis 24ten Augusti, diejenigen Hunde, so das Auslaufen gewohnet nicht zu Hause bleiben, entweder in Ställen oder angebunden auf dem Hofe fest behalten sollen, damit sie weder ihren eigenen Herren noch den Nachbarn am jungen Wildpret einigen Schaden zufügen.

2. Dafern aber einige zu Erhaltung ihrer Feld-Früchte das in Anzahl sich einfindende Wildpret abzuwehren nöthig haben möchten, soll selbiges jedoch nur mit solchen Hunden geschehen, die dem Wildpret keinen Schaden thun können. Es sey dann das jemand von Uns oder Unseren in Ort ruhenden Vorfahren besondere Erlaubniß erhalten und aufzuweisen hätte, das Wildpret so gut nur möglich abzuhegen; solchenfalls ihm dieses noch ferner erlaubt seyn soll, jedoch daß es in gebührender Masse geschehe, und solche Freiheit nicht zu weit extendiret werde.

3. Die sowohl in Unseren als den Abellichen Dörfern befindlichen Schäfer-Kuh- und andere Hirten-Hunde müssen, wie in der Holz-Ordnung Tit. 28. §. 1. beschrieben ist, in der Setz-Zeit nicht allein am Stricke geführt, sondern ihnen auch der Knüppel von 2 $\frac{1}{2}$ Werck-Schuh in der Länge, und 6. Zoll in der Runde, angehangen werden: Ausser der Setz-Zeit aber kan der Hirte den Hund ohne den Strick wohl laufen lassen, jedoch niemahls ohne den Knüppel.

4. Die Bauer-Hunde müssen zu keiner Zeit weder nach den Wäldern noch Feldern mitgenommen, sondern allemahl zu Hause gelassen werden, und sind die von sich selbst auslaufenden auf dem Hofe an der Kette fest zu legen. Im Fall aber an einigen Orten, wo das Roth- und Schwarz-Wildpret den Feld-Früchten grossen Schaden zufüget, selbiges mit Hunden abzuwehren unumgänglich vonnöthen ist, alsdenn muß solches, wie in der Holz-Ordnung am angeführten Orte angezeigt wird, mit geknüppelten oder aber solchen Hunden geschehen, denen die Hesse hinten abgeschnitten ist; Und muß das Wild auf diese Weise nur blos abgekehret oder abgetrieben, keinesweges aber geheget werden.

5. Wann nun jemand diesem auf vorgemeldte Art anbefohlenen nicht gebührend nachleben, sondern wieder Verhoffen die Hunde entweder vorfesslich herum laufen, oder sie vorgeschriebener massen nicht verwahren solte; So soll der benachbarte von Adel, Beamte, Pächter, Heye

Heydereuter, Hasenheger, Heybeläufer oder auch Schütze denjenigen, welchem die im freyen Felde angetroffenen Hunde gehören, das erste mahl warnen, und zur Beobachtung dieses Unfers Edicts gebührend erinnern; Fals er aber dieselben auf solche Art zum zweyten mahl antrifft, soll er sie suchen aufzugreifen, und wann solches nicht zu betwerckstellen seyn möchte, auf der Stelle tod schießen: Da dann der, dem die aufgefundenen oder tod geschossenen Hunde angehören, demjenigen, welcher sie aufgefangen oder tod geschossen hat, vor jeden Hund Sechs Gr. Fang- oder Schieß-Geld nebst Einem Rthaler Strafe ohne Ausrede erlegen soll. Dafern aber ein solcher Ubertreter dieses Edicts sich an gemeldte Strafe nicht kehret, sondern dennoch nach wie vor entweder vorfesslich oder aus Nachlässigkeit die Hunde frey herum laufen läset; So sollen vorbenannte Personen solches Unserm Forst-Amte alsofort anzeigen, damit sodann der Verbrecher zu härterer Strafe gezogen werden könne.

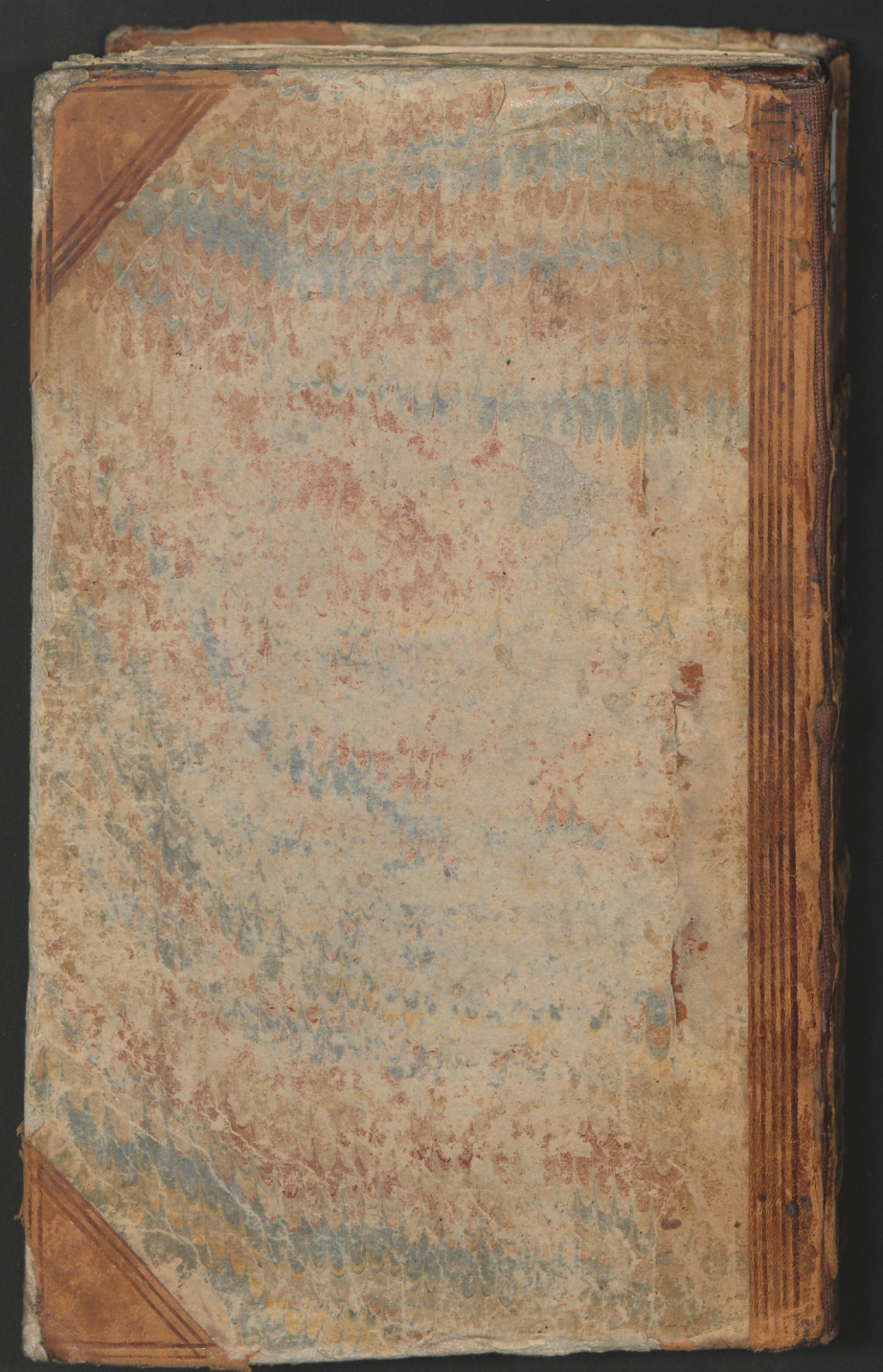
Wir befehlen also hiermit allergnädigst und ernstlich, dieser Unserer zu Schonung des Wildpreyts wegen der Hunde gemachten Verordnung in allen Stücken genau nachzuleben, und damit sich jedermann darnach achten könne, so soll gegenwärtiges Edict überall gehöriger massen publiciret und bekannt gemacht werden. Urfundlich haben Wir dasselbe höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 17. Martii 1725.

Er. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow. C. W. v. Creutz. C. v. Natsch. J. v. Görne. J. H. v. Fuchs

- 83 Patent von Aufseher über Geld 5 P. 1. 1. 1.
- 86 Rescripte über das Recht der adelichen und 6 Meist
- 87 Pat. leg. caesarum primariorum circa ordinem alphabeticum.
- 88 Rescripte über die Bestimmung der Schulden und Einnahme
- 89 Patent über die neuen Wellen der zugewandten ead. d. d.
- 90 Rescript über die Integration der bairischen Reichsstände
- 91 Rescript über die Einreise der bairischen Reichsstände in die Reichsstadt
- 92 Rescript über die Einreise der bairischen Reichsstände in die Reichsstadt
- 93 Rescript über die Einreise der bairischen Reichsstände in die Reichsstadt
- 94 Rescript über die Einreise der bairischen Reichsstände in die Reichsstadt
- 95 Rescript über die Einreise der bairischen Reichsstände in die Reichsstadt
- 96 Rescript über die Einreise der bairischen Reichsstände in die Reichsstadt
- 97 Rescript über die Einreise der bairischen Reichsstände in die Reichsstadt
- 98 Rescript über die Einreise der bairischen Reichsstände in die Reichsstadt
- 99 Rescript über die Einreise der bairischen Reichsstände in die Reichsstadt
- 100 Patent von der Einreise der bairischen Reichsstände in die Reichsstadt
- 101 Rescript über die Einreise der bairischen Reichsstände in die Reichsstadt
- 102 Patent von der Einreise der bairischen Reichsstände in die Reichsstadt
- 103 Rescript über die Einreise der bairischen Reichsstände in die Reichsstadt
- 104 Rescript über die Einreise der bairischen Reichsstände in die Reichsstadt
- 105 Rescript über die Einreise der bairischen Reichsstände in die Reichsstadt
- 106 Rescript über die Einreise der bairischen Reichsstände in die Reichsstadt
- 107 Rescript über die Einreise der bairischen Reichsstände in die Reichsstadt



67 162

EST

Wie es

Mit den Sünden

gehalten werden soll,

Damit selbige

Dem Wildprett/

Sonderlich in

Der Sez- und Brüte-zeit,

keinen Schaden zufügen.

De dato Berlin / den 17. Martii 1725.

B E R L I N,

Gedruckt bey des Königl. Preussischen Hoff-Buchdruckers Gotthard
Schlechtigers Wittve.

